



# Hafenentgelttarif

## für die Benutzung des Hafengebietes der Seehafen Wismar GmbH

### durch Wasserfahrzeuge

Gültig ab 01.05.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1 Allgemeines</b> .....	3
§ 1 Entgeltarten.....	3
§ 2 Berechnungsgrundlagen .....	3
§ 3 Zahlung.....	3
§ 4 Entgeltbefreiung.....	4
§ 5 Anmeldung .....	4
<b>Teil 2 Entgelte</b> .....	4
§ 6 Hafengeld.....	4
§ 7 Sicherheitsentgelt (ISPS-Code).....	5
§ 8 Kaibenutzungsgeld.....	5
§ 9 Liegegeld .....	5
§ 10 Übergabe von Frischwasser .....	6
§ 11 Schiffsabfallentsorgung.....	6
§ 12 Landstrom.....	7
<b>Teil 3 Inkrafttreten</b> .....	7

## Teil 1 Allgemeines

Dieser Hafentgelttarif regelt die anfallenden Entgelte für die Benutzung des Hafens der Seehafen Wismar GmbH (SHW) durch Wasserfahrzeuge (u.a. Schiffe, Boote etc.). Güterumschlags-, Ladungssicherungs- oder sonstige Tätigkeiten der SHW werden durch diesen Hafentgelttarif nicht erfasst.

Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Wasserflächen sowie die Kai- und sonstigen Hafenanlagen der Seehafen Wismar GmbH.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Seehafen Wismar GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1 Entgeltarten

Für die Benutzung des Hafens durch Wasserfahrzeuge sind Hafengeld, Sicherheitsentgelt (ISPS-Code), Kaibenutzungsgeld und ggf. Liegegeld gemäß Teil 2 „Entgelte“, §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zu entrichten.

### § 2 Berechnungsgrundlagen

Grundlage für die Berechnung der Hafentgelte ist:

- a. Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969). Sofern der Schiffsmessbrief nicht vorliegt, kann eine Schätzung auf Kosten des Entgeltpflichtigen durch die Seehafen Wismar GmbH vorgenommen werden.
- b. Bei Binnenschiffen die Hälfte der im Messbrief/Eichschein ausgewiesenen maximalen Tragfähigkeit in Tonnen.
- c. Bei der Erhebung der Entgelte nach der Grundfläche von Wasserfahrzeugen wird das Ergebnis aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite zu Grunde gelegt.
- d. Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so wird für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt angesetzt.
- e. Bei Berechnung des Kaibenutzungsgeldes wird die gelöschte oder verladene Ladungsmenge in t, cbm, rm oder fm mit drei Stellen nach dem Komma zugrunde gelegt.
- f. Die Entgelte nach diesem Tarif sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer wird nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung berechnet.

### § 3 Zahlung

Die Pflicht zur Errichtung der Entgelte entsteht mit der Nutzung des Hafens und der Hafenanlagen der Seehafen Wismar GmbH. Die Entgelte werden 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Entgelte schuldet jeweils grundsätzlich das Wasserfahrzeug (d. h. der Eigner/Reeder/Ausrüster etc.), welches die Entgelterhebung verursacht. Daneben sind der Makler und der Auftraggeber gesamtschuldnerisch mit dem Wasserfahrzeug zur Zahlung verpflichtet.

## § 4 Entgeltbefreiung

1. Von der Zahlung von Entgelten sind Wasserfahrzeuge befreit
  - a. die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar eingesetzt sind;
  - b. die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken eingesetzt sind;
  - c. wie z.B. Lotsversetzboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt sind;
  - d. die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten;
  - e. die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden;
  - f. die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Hansestadt Wismar oder der Seehafen Wismar GmbH den Hafen anlaufen.
  
2. Von der Zahlung **des Liegegeldes** sind Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund der Größe (Schiffslänge) den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

## § 5 Anmeldung

Das Wasserfahrzeug (d. h. der Eigner/Reeder/Ausrüster etc.) oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten unverzüglich, spätestens nach ihrer Ankunft über das Hafen- und Seemannsamt der Hansestadt Wismar, der Seehafen Wismar GmbH anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.

Werden keine Angaben gemacht, beauftragt die Seehafen Wismar GmbH die zuständige Hafenbehörde die erforderlichen Daten von Amts wegen festzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Fahrzeugführer und/oder Eigner/Reeder/Ausrüster etc. des Schiffes.

## Teil 2 Entgelte

### § 6 Hafengeld

Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist Hafengeld zu entrichten.

Das Hafengeld beträgt für je Hafenanlauf je BRZ:	
Für Tankschiffe	0,16 €
Für Tankschiffe mit Doppelhülle	0,26 €
Für Seeschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge bis 1.500 BRZ	0,16 €
Für Seeschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge ab 1.500 BRZ	0,24 €
Für Passagier- und Kreuzfahrtschiffe	0,24 €
Für Passagier-/Kreuzfahrtschiffe, Frachtfähren sowie Passagier-Frachtfähren im regelmäßigen Linienverkehr* wird das Hafentgelt gesondert festgelegt:	

## § 7 Sicherheitsentgelt (ISPS-Code)

Für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Sicherheitsentgelt zu zahlen.

Das Sicherheitsentgelt beträgt je Hafenanlauf für Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge:	
Für alle Schiffe, unabhängig der BRZ	0,07 €/BRZ

## § 8 Kaibenutzungsgeld

1. Im Rahmen des Umschlages ist schiffsseitig Kaibenutzungsgeld für Ladung und Passagiere zu entrichten.

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für:	
Metalle aller Art	0,80 €/t
Schrott	0,50 €/t
Flüssige, schüttfähige, greiferfähige Ladung	0,30 €/t
Stückgüter (z. B. Schnittholz in Paketen, palettierte Ladung, Konstruktionsteile)	0,85 €/t
Gefahrgut	1,00 €/t
Rundholz bei Angabe in cbm bzw. fm	0,30 €/ cbm bzw. fm
RoRo-Frachtfähren/Frachtfähren/kombinierte Passagier-Frachtfähren	auf Anfrage

2. Für Güter, die nicht unter die oben genannten fallen, wird das Kaibenutzungsgeld gesondert festgelegt.

## § 9 Liegegeld

1. Für Schiffe und Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen.

Das Liegegeld beträgt:	
für Fahrzeuge, die nach dem Laden oder Löschen bzw. nach Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen oder den Lade-/Löschprozess um mehr als 8 Stunden unterbrechen für je weitere angefangene 24 Stunden	0,08 €/BRZ
für Gewerbeschiffe und sonstige Fahrzeuge für jeden Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage	2,60 €/m <sup>2</sup>

2. Für alle nicht genannten Fahrzeuge wird das Liegegeld gesondert festgelegt.

## § 10 Übergabe von Frischwasser

Leistung	Lieferpreis Mo-Fr 6-14 Uhr	Zuschläge außerhalb der regulären Lieferzeiten*		
		Mo-Fr 14-22 Uhr	Mo-Fr 22-6 Uhr	Sa/So, Feiertage
Anschlussgebühr je Übergabe	47,00 €	50 %	100 %	100 %
Mindestmenge bis 8 m <sup>3</sup>	33,00 €	50 %	100 %	100 %
> 8 m <sup>3</sup> - 50 m <sup>3</sup>	3,70 €/ m <sup>3</sup>	50 %	100 %	100 %
> 50 m <sup>3</sup> - 100 m <sup>3</sup>	3,45€/ m <sup>3</sup>	50 %	100 %	100 %
> 100 m <sup>3</sup> - 150 m <sup>3</sup>	3,24 €/ m <sup>3</sup>	50 %	100 %	100 %
> 150 m <sup>3</sup>	2,92 €/ m <sup>3</sup>	100 %	100 %	100 %

\*Für bestellte Lieferungen außerhalb der o. g. regulären Lieferzeit werden auf bestellte und bestätigte Leistungen/Lieferungen die aufgeführten Zuschläge auf den Lieferpreis berechnet.

## § 11 Schiffsabfallentsorgung

1. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2003 (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) sind die Hafengebiete verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen, dazu zählen **nicht** die Ladungsrückstände, ist gemäß § 9 des SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung, zu erheben. Die Grundlagen für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp.
2. Für die Seehafen Wismar GmbH gilt:
  - a. Das schiffsbezogene Grundentgelt beträgt **0,026 €/BRZ**.
  - b. Für Schiffe, denen gemäß § 7 des SchAbfEntG eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht durch die Hafenbehörde erteilt wurde, ermäßigt sich das Grundentgelt um 50 Prozent und beträgt **0,013 €/BRZ**.
  - c. Für Schiffe, die länger im Hafen liegen, werden nach jeweils 5 Tagen erneut **0,007 €/BRZ** fällig.
  - d. Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren berücksichtigt:

Kategorie	Schiffstyp	BRZ	Korrekturfaktor
A	Tanker/Bulkcarrier und Stückgut-schiffe sowie alle anderen Schiffstypen mit eigenem Antrieb (außer Kategorie B und C)	< 10.000	1,5
		10.000 – 19.999	1,4
		≥ 20.000 (Höchstbemessungsgrenze: 40.000)	1,0
B	Passagierschiffe	≥ 20.000	1,5
		> 20.000	1,0
C	Kombinierte Passagier-Frachtfähren, RoRo-Frachtschiffe, Autocarrier	≥ 20.000	1,3
		> 20.000	1,0



- e. Im Rahmen der Schiffsabfallentsorgung und der damit verbundenen Entgeltregelung beträgt die Abnahmemenge für ölhaltige Abfälle nach MARPOL I (Sludge, Bilgenwasser) max. 2 cbm je Schiff. Mit der Übernahme weiterer ölhaltiger Abfälle ist durch das Schiff auf dessen Rechnung der Entsorgungsbetrieb direkt zu beauftragen.

## § 12 Landstrom

Die Entgelte für den Landanschluss für Elektroenergie werden, sofern diese anfallen, im Einzelfall individuell berechnet.

## Teil 3 Inkrafttreten

Dieser Hafentgelttarif tritt am 01.05. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Hafentgelttarif vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Wismar, 30.03.2023

Michael Kremp

Geschäftsführer

Seehafen Wismar GmbH